

Einberufung einer
ordentlichen Hauptversammlung

Wir laden unsere Aktionäre zu der
ordentlichen Hauptversammlung
unserer Gesellschaft

am Dienstag, den 28. April 2009, um 10:00 Uhr,

im Konferenzzentrum im Ludwig Erhard Haus,
Fasanenstraße 85, 10623 Berlin, Deutschland,
ein.

PSI Aktiengesellschaft für Produkte und
Systeme der Informationstechnologie

Berlin

Dircksenstraße 42-44, 10178 Berlin, Deutschland

Wertpapier-Kenn-Nummer: 696 822
ISIN DE 000 696 822 5

TAGESORDNUNG

1. Vorlage des festgestellten Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2008 und des Lageberichts, des gebilligten Konzernabschlusses zum 31. Dezember 2008 und des Konzernlageberichts sowie des Berichts des Aufsichtsrats sowie des erläuternden Berichts des Vorstands zu den Angaben nach §§ 289 Abs. 4, 315 Abs. 4 HGB

4

2. Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstands für das Geschäftsjahr 2008

Aufsichtsrat und Vorstand schlagen vor, den Mitgliedern des Vorstands für das Geschäftsjahr 2008 Entlastung zu erteilen.

3. Beschlussfassung über die Entlastung des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2008

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den Mitgliedern des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2008 Entlastung zu erteilen.

4. Wahl des Abschlussprüfers und des Konzernabschlussprüfers für das Geschäftsjahr 2009

Der Aufsichtsrat schlägt vor, die Ernst & Young AG, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Stuttgart, Zweigniederlassung Berlin, zum Abschlussprüfer und zum Konzernabschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2009 zu wählen.

5. Beschlussfassung über die Zustimmung zum Abschluss eines Ergebnisabführungsvertrages mit der FLS FUZZY Logik Systeme GmbH, Dortmund

Die PSI Aktiengesellschaft für Produkte und Systeme der Informationstechnologie (nachfolgend die „Gesellschaft“ oder die „PSI AG“) und die FLS FUZZY Logik Systeme GmbH, Dortmund, (nachfolgend: „FLS GmbH“) haben am 13. März 2009 einen Ergebnisabführungsvertrag gemäß § 291 Abs. 1 Satz 1, Alternative 2 Aktiengesetz (AktG) abgeschlossen. Die FLS GmbH ist eine hundertprozentige Tochtergesellschaft der PSI AG. Der Vertrag hat den folgenden wesentlichen Inhalt:

- Die FLS GmbH ist verpflichtet, ihren gesamten Gewinn an die Gesellschaft abzuführen. Mit Zustimmung der

Gesellschaft kann die FLS GmbH aus ihrem Jahresüberschuss Gewinnrücklagen bilden, soweit diese handelsrechtlich zulässig und bei vernünftiger kaufmännischer Beurteilung wirtschaftlich begründet sind.

- Die Gesellschaft ist verpflichtet, etwaige Jahresfehlbeträge der FLS GmbH entsprechend § 302 AktG auszugleichen, soweit der betreffende Jahresfehlbetrag nicht dadurch ausgeglichen werden kann, dass während der Dauer des Vertrages gebildete Gewinnrücklagen aufgelöst werden.
- Mangels außenstehender Gesellschafter der FLS GmbH sind von der Gesellschaft weder Ausgleichszahlungen zu leisten noch Abfindungen zu gewähren.
- Der Ergebnisabführungsvertrag wird nach Eintragung in das Handelsregister der FLS GmbH rückwirkend für die Zeit ab 1. Januar 2009 wirksam. Der Vertrag läuft auf unbestimmte Zeit und ist für beide Vertragsparteien jeweils mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende eines Geschäftsjahres der FLS GmbH kündbar, jedoch frühestens mit Wirkung zum 31. Dezember 2013.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, dem Abschluss des Ergebnisabführungsvertrages zuzustimmen.

6. Beschlussfassung über die Umstellung von Inhaberaktien auf Namensaktien sowie Zustimmung zur Übermittlung von Informationen an die Aktionäre im Wege der Datenfernübertragung nebst Änderungen der Satzung

Die Aktien der PSI AG lauten derzeit auf den Inhaber. Um die Kontaktaufnahme mit den Aktionären zu erleichtern und die Transparenz hinsichtlich des Aktionärskreises zu erhöhen, schlägt die Verwaltung eine Umstellung auf Namensaktien vor.

Für diese Umstellung bedarf es einer Änderung der Satzung in § 6 Abs. 2. Darüber hinaus soll zum Zwecke der Umstellung auf Namensaktien das bestehende genehmigte Kapital und die entsprechende Satzungsbestimmung wie nachfolgend vorgeschlagen angepasst werden.

Mit der Umwandlung ebenfalls zu verbinden ist eine Anpassung des § 16 der Satzung der Gesellschaft, der das Teilnahmerecht

der Aktionäre an der Hauptversammlung regelt. Die Stellung des Aktionärs gegenüber der Gesellschaft bestimmt sich nach der Umstellung auf Namensaktien an Hand der Eintragung im Aktienregister, § 67 Abs. 2 Satz 1 AktG. Deswegen ist über die – bereits nach der bisherigen Satzungsregelung erforderliche – Anmeldung vor der Hauptversammlung und die zukünftige Eintragung im Aktienregister hinaus der derzeit in der Satzung noch vorgesehene Nachweis des Aktienbesitzes nicht mehr erforderlich. Zukünftig soll die Satzung bei der Fristberechnung für die Anmeldung auf die jeweilige gesetzliche Regelung abstellen.

Nachdem die vorgeschlagene Umstellung von Inhaber- auf Namensaktien wirksam geworden ist, soll der Vorstand in die Lage versetzt werden, den im Aktienregister eingetragenen Aktionären die Einberufung der Hauptversammlung und die Tagesordnung gegebenenfalls in elektronischer Form mitzuteilen, insbesondere durch Zusendung von E-Mails. Gemäß § 30b Abs. 3 Nr. 1a) Wertpapierhandelsgesetz (WpHG) setzt eine Kommunikation mit den Aktionären im Wege der Datenfernübertragung die Zustimmung der Hauptversammlung voraus. Diese Art der Kommunikation soll in der Satzung verankert werden. Voraussetzung für eine Übermittlung von Informationen an Aktionäre durch E-Mails ist gemäß § 30b Abs. 3 Nr. 1d) WpHG zudem in jedem Fall, dass der betreffende Aktionär in die Übermittlung im Wege der Datenfernübertragung ausdrücklich eingewilligt hat oder einer Bitte in Textform um Zustimmung nicht innerhalb eines angemessenen Zeitraums widersprochen und die dadurch als erteilt geltende Zustimmung nicht zu einem späteren Zeitpunkt widerrufen hat.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen daher vor, folgende Beschlüsse zu fassen:

a) **Umwandlung der Inhaberaktien in Namensaktien**

Die bisher auf den Inhaber lautenden Aktien der Gesellschaft werden unter Beibehaltung der bisherigen Stückelung sämtlich in Namensaktien umgewandelt.

b) **Übermittlung von Informationen im Wege der Datenfernübertragung**

Die Hauptversammlung stimmt der Übermittlung von Informationen an die Aktionäre und Inhaber zugelas-

ner Wertpapiere durch die Gesellschaft im Wege der Datenfernübertragung zu.

c) **Satzungsänderungen**

- (1) Die Überschrift von § 4 der Satzung (Bekanntmachungen) wird wie folgt neu gefasst:

„Bekanntmachung und Informationsübermittlung“

7

- (2) § 4 der Satzung wird um folgenden Satz 2 ergänzt:

„Informationen an Aktionäre und Inhaber zugelassener Wertpapiere der Gesellschaft können auch im Wege der Datenfernübertragung übermittelt werden.“

- (3) § 6 Abs. 2 der Satzung wird aufgehoben und durch folgenden neuen Absatz 2 ersetzt:

„Es ist eingeteilt in 11.900.000 auf den Namen lautende Stückaktien.“

- (4) § 7 Abs. 1 Satz 1 der Satzung wird wie folgt neu gefasst:

„Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Grundkapital der Gesellschaft in der Zeit bis zum 18. Mai 2010 einmalig oder mehrfach um insgesamt bis zu nominal EUR 15.504.000,- durch Ausgabe von neuen auf den Namen lautenden Stückaktien gegen Bar- oder Sacheinlagen zu erhöhen (Genehmigtes Kapital 2005).“

- (5) § 16 der Satzung wird insgesamt aufgehoben und durch folgenden neuen § 16 ersetzt:

„§ 16 Teilnahme

- 1 Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts in der Hauptversammlung ist jeder Aktionär berechtigt, der sich bei der Gesellschaft oder bei einer in der Einberufung bezeichneten Stelle

angemeldet hat und für den die angemeldeten Aktien im Aktienregister der Gesellschaft eingetragen sind.

- 2 Die Anmeldung muss innerhalb der jeweils gesetzlich vorgesehenen Frist unter der in der Einberufung hierfür mitgeteilten Adresse schriftlich, per Telefax oder auf einem von der Gesellschaft in der Einladung näher bestimmten, insbesondere elektronischem Weg erfolgen.

d) **Anmeldung der Satzungsänderungen zum Handelsregister**

Der Vorstand wird angewiesen, die vorstehenden Satzungsänderungen so zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden, dass zum Zeitpunkt der Handelsregistereintragung die technischen und infrastrukturellen Voraussetzungen für die Umstellung auf Namensaktien, insbesondere hinsichtlich der Führung des Aktienregisters, geschaffen sind.

7. Beschlussfassung über die Ermächtigung zur Ausgabe von Wandelschuldverschreibungen, Optionsschuldverschreibungen, Genussrechten und/oder Gewinnschuldverschreibungen, jeweils mit der Möglichkeit des Bezugsrechtsausschlusses, nebst gleichzeitiger Schaffung eines Bedingten Kapitals 2009 sowie Aufhebung der bestehenden Ermächtigung zur Ausgabe von Wandel- und Optionsschuldverschreibungen vom 27. Mai 2004 nebst dem bestehenden Bedingten Kapital 2004 und entsprechende Satzungsänderung

Die in der Hauptversammlung vom 27. Mai 2004 beschlossene Ermächtigung zur Ausgabe von Wandel- und Optionsschuldverschreibungen läuft am 26. Mai 2009 aus. Um der Gesellschaft weiterhin einen ausreichenden Handlungsspielraum bei der Kapitalbeschaffung unter anderem für Investitionen einzuräumen, sollen eine neue Ermächtigung zur Ausgabe von Wandel- bzw. Optionsschuldverschreibungen sowie ein entsprechendes Bedingtes Kapital 2009 geschaffen werden. Das in § 6 Abs. 4 der Satzung geregelte Bedingte Kapital 2004 soll aufgehoben werden, da von der durch die Hauptversammlung vom 27. Mai 2004 erteilten Ermächtigung zur Ausgabe von Wandel- und Optionsschuldverschreibungen kein Gebrauch gemacht

wurde und das Bedingte Kapital 2004 somit nicht mehr ausgenutzt werden wird.

Die vorgeschlagene Ermächtigung soll neueren Rechtsentwicklungen gerecht werden. In mehreren im Jahr 2008 veröffentlichten Entscheidungen verschiedener Oberlandesgerichte wurde die Zulässigkeit der bis dato allgemein üblichen Praxis, im Rahmen der Ermächtigung des Vorstandes zur Ausgabe von Wandel- oder Optionsschuldverschreibungen und der Schaffung der erforderlichen bedingten Kapitalia lediglich einen Mindestbetrag für den Options- bzw. Wandelungspreis vorzugeben, verneint.

Die Gesellschaft hält die in den betreffenden Gerichtsentscheidungen geäußerten Rechtsansichten für unzutreffend. Auch auf gesetzgeberischer Seite gibt es bereits konkrete Vorhaben, die Zulässigkeit der seit längerem in der Praxis erprobten und bewährten – jedoch durch die jüngere Rechtsprechung in Frage gestellten – Gestaltung, bei der Ermächtigung des Vorstandes zur Ausgabe von Wandelschuldverschreibungen nur einen Mindestausgabepreis festzusetzen, durch eine Ergänzung in § 193 Abs. 2 Nr. 3 AktG gesetzlich festzuschreiben und dadurch die derzeit bestehenden Rechtsunsicherheiten zu beseitigen. Der Entwurf der Bundesregierung vom 5. November 2008 für ein Gesetz zur Umsetzung der Aktionärsrichtlinie (ARUG) enthält eine Neufassung des § 193 Abs. 2 Nr. 3 AktG, die auszugsweise lautet: „. . . bei einer bedingten Kapitalerhöhung für die Zwecke des § 192 Abs. 2 Nr.1 genügt es, wenn in dem Beschluss oder in dem damit verbundenen Beschluss nach § 221 der Mindestausgabebetrag oder die Grundlagen für die Festlegung des Ausgabebetrags oder des Mindestausgabebetrags bestimmt werden; . . .“. Mit dem Inkrafttreten des ARUG ist aus heutiger Sicht jedoch nicht vor November 2009 zu rechnen. Ebenso kann heute nicht sicher vorher gesagt werden, ob die vorgesehene gesetzliche Klarstellung in der im Gesetzesentwurf enthaltenen Form verabschiedet werden wird oder ob sich diesbezüglich noch wesentliche Änderungen ergeben werden. Die vorgeschlagene Ermächtigung soll daher sowohl der heutigen, durch die Rechtsprechung geprägten Situation, als auch der erwarteten gesetzgeberischen Klarstellung der Rechtslage gerecht werden.

Darüber hinaus sollen der Gesellschaft weitere Chancen zur Erlangung zinsgünstiger Fremdfinanzierungen eröffnet werden, indem dem Vorstand die Möglichkeit eröffnet wird, neben den in der Vergangenheit vorgesehenen Wandel- oder

Optionsschuldverschreibungen auch andere Finanzierungsinstrumente, wie Genussrechte und Gewinnschuldverschreibungen, einschließlich Instrumente mit gewinnabhängiger Verzinsung, zu begeben.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen daher vor, zu beschließen:

a) **Aufhebung der Ermächtigung der Hauptversammlung vom 27. Mai 2004 und des Bedingten Kapitals 2004**

Die von der Hauptversammlung der Gesellschaft am 27. Mai 2004 unter Tagesordnungspunkt 8 beschlossene Ermächtigung zur Ausgabe von Wandel- und Optionsschuldverschreibungen sowie das von dieser Hauptversammlung beschlossene Bedingte Kapital 2004 werden mit sofortiger Wirkung aufgehoben.

b) **Ermächtigung**

(1) Ermächtigungszeitraum, Nennbetrag, Laufzeit, Aktienzahl

Der Vorstand wird ermächtigt, bis zum 27. April 2014 – einmalig oder mehrmals – Wandelschuldverschreibungen, Optionsschuldverschreibungen, Genussrechte und/oder Gewinnschuldverschreibungen (auch in Kombination) im Gesamtnennbetrag von bis zu Euro 120.000.000,00 mit einer Laufzeit von bis zu 20 Jahren (im Folgenden jeweils und zusammen die „**Schuldverschreibungen**“) zu begeben und den Inhabern oder Gläubigern der Schuldverschreibungen Options- bzw. Wandlungsrechte auf bis zu 5.950.000 neue Aktien der Gesellschaft mit einem anteiligen Betrag am Grundkapital von bis zu Euro 15.232.000,00 nach näherer Maßgabe der jeweiligen Options- bzw. Wandelschuldverschreibungsbedingungen und/oder Genussrechts- bzw. Gewinnschuldverschreibungsbedingungen (im Folgenden die „**Bedingungen**“) zu gewähren. Die Zustimmung des Aufsichtsrats ist einzuholen, soweit diese nach Gesetz oder Satzung erforderlich ist. Die Ausgabe der Schuldverschreibungen kann auch gegen Erbringung von Sachleistungen erfolgen, insbesondere zum Zwecke des unmittelbaren oder mittelbaren Erwerbs von Unter-

nehmen, Beteiligungen an Unternehmen, Unternehmensteilen, von Immaterialgüterrechten und gewerblichen Schutzrechten sowie von hierauf gerichteten Lizenzen, insbesondere Software-Lizenzen, oder von anderen Wirtschaftsgütern.

Die Ermächtigung umfasst auch die Möglichkeit, für von nachgeordneten Konzerngesellschaften der Gesellschaft ausgegebene Schuldverschreibungen die Garantie zu übernehmen und den Inhabern der Schuldverschreibungen zur Erfüllung der mit diesen Schuldverschreibungen eingeräumten Wandlungs- oder Optionsrechte Aktien der Gesellschaft zu gewähren bzw. Wandlungs- oder Optionspflichten aufzuerlegen. Die Schuldverschreibungen können außer in Euro auch – unter Begrenzung auf den entsprechenden Euro-Gegenwert des vorstehenden Gesamtnennbetrags – in der gesetzlichen Währung eines OECD-Landes begeben werden.

Die einzelnen Emissionen der Teilschuldverschreibungen sind mit unter sich jeweils gleichrangigen Rechten und Pflichten zu versehen.

(2) Bezugsrecht, Bezugsrechtsausschluss

Den Aktionären steht grundsätzlich ein Bezugsrecht auf die Schuldverschreibungen zu. Hierzu können die Schuldverschreibungen auch von Kreditinstituten oder nach § 53 Abs. 1 Satz 1 oder § 53b Abs. 1 Satz 1 oder Abs. 7 des Kreditwesengesetzes tätigen Unternehmen mit der Verpflichtung übernommen werden, sie den Aktionären zum Bezug anzubieten. Werden Schuldverschreibungen von einer nachgeordneten Konzerngesellschaft der Gesellschaft begeben, hat die Gesellschaft die Gewährung des gesetzlichen Bezugsrechts für die Aktionäre der Gesellschaft nach Maßgabe der vorstehenden Sätze sicherzustellen.

Der Vorstand ist jedoch ermächtigt, das Bezugsrecht der Aktionäre auf die Schuldverschreibungen auszuschließen,

- bei Ausgabe der Schuldverschreibungen gegen Barleistung in entsprechender Anwen-

derung von § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG, sofern der Vorstand nach pflichtgemäßer Prüfung zu der Auffassung gelangt, dass der Ausgabepreis den nach anerkannten finanzmathematischen Methoden ermittelten theoretischen Marktwert der Teilschuldverschreibungen nicht wesentlich unterschreitet. In diesem Fall darf der anteilige Betrag des Grundkapitals, der auf die auf Grund der begebenen Schuldverschreibungen auszugebenden Aktien entfällt, jedoch gemäß § 221 Abs. 4 Satz 2 i.V.m. § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG insgesamt 10 % des Grundkapitals der Gesellschaft nicht überschreiten. Maßgeblich für diese Begrenzung ist das im Zeitpunkt der Beschlussfassung der Hauptversammlung über diese Ermächtigung oder – falls dieser Wert geringer ist – das im Zeitpunkt der Ausübung der vorliegenden Ermächtigung bestehende Grundkapital. Auf diese Begrenzung ist der anteilige Betrag des Grundkapitals anzurechnen, der auf Aktien entfällt, die während der Laufzeit dieser Ermächtigung bis zum Zeitpunkt ihrer Ausnutzung in unmittelbarer oder entsprechender Anwendung des § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ausgegeben oder veräußert wurden. Ferner sind auf diese Begrenzung die Aktien anzurechnen, die zur Bedienung von Wandlungs- und/oder Optionsrechten bzw. -pflichten ausgegeben wurden oder noch ausgegeben werden können, sofern die Schuldverschreibungen während der Laufzeit dieser Ermächtigung unter Ausschluss des Bezugsrechts entsprechend § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ausgegeben wurden;

- bei Ausgabe der Schuldverschreibungen gegen Sacheinlagen, insbesondere zum Zwecke des unmittelbaren oder mittelbaren Erwerbs von Unternehmen, Beteiligungen an Unternehmen, Unternehmensteilen, von Immaterialgüterrechten und gewerblichen Schutzrechten sowie von hierauf gerichteten Lizenzen, insbesondere Software-Lizenzen, oder von anderen Wirtschaftsgütern, wenn der Vor-

stand nach pflichtgemäßer Prüfung zu der Auffassung gelangt, dass der Wert der Sachleistung in einem angemessenen Verhältnis zum Wert der Schuldverschreibungen steht. Im Fall von Schuldverschreibungen mit Options- bzw. Wandlungsrecht oder -pflicht ist deren nach anerkannten finanzmathematischen Methoden ermittelter theoretischer Marktwert maßgeblich;

- bei Ausgabe von Genussrechten oder Gewinnschuldverschreibungen ohne Options-, bzw. Wandlungsrecht oder -pflicht, wenn diese so ausgestaltet sind, dass sie keine Mitgliedschaftsrechte in der Gesellschaft, keine Beteiligung am Liquidationserlös, keine Beteiligung am Gewinn sowie keine Verzinsung auf Basis des Jahresüberschusses, des Bilanzgewinns, der Dividende oder auf andere Weise gewinnabhängig begründen, und der Ausgabebetrag und die Verzinsung den aktuellen Marktkonditionen zum Zeitpunkt der Ausgabe der Genussrechte oder Gewinnschuldverschreibungen entsprechen;
- um Spitzenbeträge, die sich bei Ausgabe der Schuldverschreibungen auf Grund des jeweiligen Bezugsverhältnisses ergeben, vom Bezugsrecht der Aktionäre auf die Schuldverschreibungen auszunehmen; oder
- soweit dies erforderlich ist, um den Inhabern von Wandel- und Optionsschuldverschreibungen, die von der Gesellschaft oder ihr nachgeordneten Konzernunternehmen ausgegeben wurden, ein Bezugsrecht bei der Ausgabe von weiteren Wandel- und Optionsschuldverschreibungen (Folgeanleihen) in dem Umfang einzuräumen, wie es ihnen nach Ausübung ihrer Wandlungs- oder Optionsrechte bzw. nach Erfüllung einer etwaigen Wandlungspflicht zustünde.

- (3) Mit den Schuldverschreibungen verbundene Rechte und Pflichten
- (a) Im Falle der Ausgabe von Optionsschuldverschreibungen werden jeder Teilschuldverschreibung ein oder mehrere Optionsscheine beigelegt, die den Inhaber nach näherer Maßgabe der vom Vorstand festzulegenden Optionsbedingungen zum Bezug von auf den Namen lautenden Stückaktien der Gesellschaft gegen Zahlung eines Optionspreises (Bezugspreis) berechtigen. Die Optionsbedingungen können vorsehen, dass der Optionspreis für Aktien der Gesellschaft im Falle der Ausübung der Option durch Übertragung von Teilschuldverschreibungen und gegebenenfalls eine bare Zuzahlung durch den Inhaber der Teilschuldverschreibungen geleistet werden kann. Für etwaige nicht wandlungsfähige Spitzen der Optionsscheine können die Optionsbedingungen vorsehen, dass diese von der Gesellschaft in Geld ausgeglichen oder zum Bezug ganzer Aktien zusammengelegt und/oder gegen Zuzahlung durch den Inhaber der Teilschuldverschreibungen zum Bezug ganzer Aktien aufaddiert werden. Vorstehende Vorgaben gelten entsprechend, wenn Optionsscheine einem Genussrecht oder einer Gewinnschuldverschreibung beigelegt werden.
- (b) Im Falle der Ausgabe von Wandelschuldverschreibungen erhalten die Inhaber grundsätzlich das Recht, ihre Schuldverschreibungen gemäß den vom Vorstand festgelegten Bedingungen in auf den Namen lautende Stückaktien der Gesellschaft zu wandeln. Das Wandlungsverhältnis ergibt sich aus der Division des Nennbetrags bzw. des unter dem Nennbetrag liegenden Ausgabebetrages einer Teilschuldverschreibung durch den für eine Aktie der Gesellschaft festgesetzten Wandlungspreis (Bezugspreis) und wird auf eine Nachkommastelle gerundet.

Es kann auch eine von dem Inhaber der Teilschuldverschreibung in bar zu leistende Zuzahlung festgesetzt werden. Im Übrigen kann vorgesehen werden, dass nicht wandlungsfähige Spitzen der Teilschuldverschreibungen durch die Gesellschaft in Geld ausgeglichen oder zum Bezug ganzer Aktien zusammengelegt und/oder gegen Zuzahlung durch den Inhaber der Teilschuldverschreibungen zum Bezug ganzer Aktion aufaddiert werden. Der zum Zeitpunkt der endgültigen Festsetzung des Ausgabebetrags der Schuldverschreibungen letzte verfügbare EZB-Referenzkurs ist für die Umrechnung maßgeblich, sofern der Nennbetrag der Schuldverschreibungen und Wandlungspreis auf unterschiedliche Währungen lauten.

Vorstehende Vorgaben gelten entsprechend, wenn das Wandlungsrecht bzw. die -pflicht sich auf ein Genussrecht oder eine Gewinnschuldverschreibung bezieht.

Die Bedingungen können eine Options- bzw. Wandlungspflicht zum Ende der Laufzeit (oder zu einem anderen Zeitpunkt) oder das Recht der Gesellschaft vorsehen, bei Endfälligkeit der Wandelschuldverschreibungen den Anleihegläubigern ganz oder teilweise an Stelle der Zahlung des fälligen Geldbetrages Aktien der Gesellschaft zu gewähren.

Der anteilige Betrag am Grundkapital, der auf die je Teilschuldverschreibung zu beziehenden Aktien entfällt, darf in keinem Fall den Nennbetrag bzw. einen unter dem Nennbetrag liegenden Ausgabebetrag der Teilschuldverschreibungen übersteigen. § 9 Abs. 1 AktG ist, gegebenenfalls in Verbindung mit § 199 Abs. 2 AktG, zu beachten.

Die Bedingungen können das Recht der Gesellschaft vorsehen, im Falle der Optionsausübung bzw. Wandlung den Options- oder Wandlungsberechtigten nicht neue Aktien, sondern bereits existierende Aktien der Gesellschaft oder neue Aktien aus der Ausnutzung eines genehmigten Kapitals zu gewäh-

ren.

Ferner können die Bedingungen das Recht vorsehen, im Falle der Ausübung von Options- oder Wandlungsrechten den Berechtigten keine Aktien an der Gesellschaft zu gewähren, sondern einen Geldbetrag zu zahlen, der nach näherer Maßgabe der Bedingungen der Anzahl der anderenfalls zu liefernden Aktien multipliziert mit dem volumengewichteten durchschnittlichen Börsenkurs der Aktie der Gesellschaft im Xetra-Handel an der Frankfurter Wertpapierbörse (oder in einem entsprechenden Nachfolgesystem) während der letzten zehn Börsentage vor Erklärung der Optionsausübung bzw. der Wandlung entspricht.

Für Options- oder Wandlungsrechte bzw. -pflichten, die im Zusammenhang mit einem Genussrecht oder eine Gewinnschuldverschreibung gewährt werden, gelten vorstehende Vorgaben entsprechend.

(4) Options- oder Wandlungspreis

- (a) Der Options- oder Wandlungspreis ist nach folgenden Grundlagen zu errechnen:
 - (i) Im Fall der Ausgabe von Schuldverschreibungen ohne Options- bzw. Wandlungspflicht entspricht der Options- bzw. Wandlungspreis 130 % des volumengewichteten Durchschnittskurses der Aktie der Gesellschaft im Xetra-Handel an der Frankfurter Wertpapierbörse (oder einem vergleichbaren Nachfolgesystem) in dem Zeitraum zwischen Beginn der Platzierung bei institutionellen Investoren bis zur Festsetzung des Ausgabebetrages der Schuldverschreibungen. Ist für diesen Zeitraum kein volumengewichteter Durchschnittskurs verfügbar, oder findet eine institutionelle Platzierung vor der Festsetzung des Preises nicht statt, so beträgt der Wandlungs- bzw. Optionspreis 130 % des arithmetischen Mittelwerts (nicht volumengewichteter Durchschnitt) der Schlussaukti-

onskurse der Aktie der Gesellschaft im Xetra-Handel an der Frankfurter Wertpapierbörse (oder einem vergleichbaren Nachfolgesystem) an den zehn Börsenhandelstagen vor dem Tag der Preisfestsetzung. Der volumengewichtete Durchschnittskurs bei einer institutionellen Platzierung oder – sollte ein solcher Wert fehlen – der arithmetische Mittelwert (nicht volumengewichtete Durchschnittskurs) an den zehn Börsenhandelstagen vor der Preisfestsetzung wird nachfolgend als „Referenzkurs“ bezeichnet.

(ii) Im Fall der Ausgabe von Schuldverschreibungen mit Options- bzw. Wandlungspflicht entspricht der Wandlungspreis folgendem Betrag:

- 100 % des Referenzkurses, falls der arithmetische Mittelwert (nicht volumengewichteter Durchschnitt) der Schlussauktionskurse der Aktie der Gesellschaft im Xetra-Handel an der Frankfurter Wertpapierbörse (oder einem vergleichbaren Nachfolgesystem) in dem Zeitraum von zehn Börsenhandelstagen, der an dem dritten Handelstag (einschließlich) vor dem Tag der Wandlung endet, geringer als der oder gleich dem Referenzkurs ist;
- 120 % des Referenzkurses, falls der arithmetische Mittelwert (nicht volumengewichteter Durchschnitt) der Schlussauktionskurse der Aktie der Gesellschaft im Xetra-Handel an der Frankfurter Wertpapierbörse (oder einem vergleichbaren Nachfolgesystem) in dem Zeitraum von zehn Börsenhandelstagen, der an dem dritten Handelstag (einschließlich) vor dem Tag der Wandlung endet, größer als oder gleich 120 % dem Referenzkurs ist;

- dem arithmetischen Mittelwert (nicht volumengewichteter Durchschnitt) der Schlussauktionskurse der Aktie der Gesellschaft im Xetra-Handel an der Frankfurter Wertpapierbörse (oder einem vergleichbaren Nachfolgesystem) in dem Zeitraum von zehn Börsenhandelstagen, der an dem dritten Handelstag (einschließlich) vor dem Tag der Wandlung endet, falls dieser Wert größer als der Referenzkurs und kleiner als 120 % des Referenzkurses ist;
 - ungeachtet vorstehender Bestimmungen 120 % des Referenzkurses, falls der Inhaber der Schuldverschreibungen vor Eintritt der Verpflichtung zur Ausübung des Wandlungsrechts von einem bestehenden Wandlungsrecht Gebrauch macht;
- (b) Sollte im Zeitpunkt der Ausübung der Ermächtigung zur Ausgabe von Schuldverschreibungen die durch das ARUG vorgesehene Ergänzung in § 192 Abs. 2 Nr. 3 AktG, mit der die Zulässigkeit der bisherigen Praxis zur Angabe nur eines Mindestausgabepreises ausdrücklich geregelt werden soll, im Wesentlichen in der im Gesetzesentwurf vom 5. November 2008 beabsichtigten Form als Gesetz in Kraft getreten sein, gilt für den Options- bzw. Wandlungspreis alternativ zu vorstehender Regelung gemäß Buchstabe (a) Folgendes:

Der Options- oder Wandlungspreis muss auch bei einem variablen Wandlungsverhältnis/Wandlungspreis mindestens 80 % des volumengewichteten Durchschnittskurses der Aktie der Gesellschaft im Xetra-Handel an der Frankfurter Wertpapierbörse (oder einem vergleichbaren Nachfolgesystem) betragen. Maßgeblich ist dafür

- der Durchschnittskurs der Aktie an den zehn Börsenhandelstagen vor dem Tag der Festsetzung des Ausgabebetrages der Schuldverschreibungen oder,
- sofern Bezugsrechte auf die Schuldverschreibungen an der Börse gehandelt werden, der Durchschnittskurs der Aktie an den Tagen, an denen die Bezugsrechte an der Frankfurter Wertpapierbörse gehandelt werden mit Ausnahme der letzten beiden Börsentage des Bezugsrechts-handels.

(5) Verwässerungsschutz

Der Options- bzw. Wandlungspreis kann unbeschadet des § 9 Abs. 1 AktG auf Grund einer Verwässerungsschutzklausel nach näherer Bestimmung der Bedingungen dann ermäßigt werden, wenn die Gesellschaft während der Options- oder Wandlungsfrist unter Einräumung eines Bezugsrechts an ihre Aktionäre oder durch eine Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln das Grundkapital erhöht oder weitere Schuldverschreibungen begibt bzw. Optionsrechte gewährt oder garantiert und den Inhabern schon bestehender Options- oder Wandlungsrechte hierbei kein Bezugsrecht eingeräumt wird, wie es ihnen nach Ausübung des Options- bzw. Wandlungsrechts zustehen würde. Die Ermäßigung des Options- bzw. des Wandlungspreises kann auch mittels einer Barzahlung durch die Gesellschaft bei Ausübung des Options- bzw. Wandlungsrechts bewirkt werden. Die Bedingungen der Schuldverschreibungen können darüber hinaus für eine Kapitalherabsetzung, einen Aktiensplit oder andere Maßnahmen der Gesellschaft, die zu einer Veränderung des Wertes der Options- bzw. Wandlungsrechte führen können, eine wertwahrende Anpassung des Options- bzw. Wandlungspreises vorsehen.

(6) Weitere Bedingungen der Schuldverschreibungen

Der Vorstand wird ermächtigt, unter Beachtung der vorstehenden Vorgaben und – im Falle der Bege-

bung der Schuldverschreibungen durch nachgeordnete Konzerngesellschaften der Gesellschaft – im Einvernehmen mit den Organen der die Schuldverschreibungen begebenden Konzerngesellschaft über die weiteren Einzelheiten der Ausgabe und Ausstattung der Schuldverschreibungen und deren Bedingungen zu entscheiden. Der Vorstand entscheidet insbesondere über den Zinssatz, die Art der Verzinsung, den Ausgabekurs, die Laufzeit und Stückelung, etwaige Verwässerungsschutzbestimmungen, Anpassungsbestimmungen für den Fall außergewöhnlicher Ereignisse sowie den Options- bzw. Wandlungszeitraum. Im Rahmen der Bedingungen kann der Vorstand unter anderem ferner entscheiden über die Berechnung des Options- bzw. Wandlungspreises auf der Grundlage der in dieser Ermächtigung festgelegten Berechnungsgrundlagen bzw. Vorgaben; die Einrichtung eines Handels mit (etwaigen) Bezugsrechten auf die Schuldverschreibungen sowie die Zulassung der Schuldverschreibungen zum Handel an der Börse; die Festlegung eines bestimmten Zeitpunkts, bis zu dem die Options- bzw. Wandlungsrechte ausgeübt werden können oder müssen; die Leistung eines Barausgleichs durch die Gesellschaft oder einer baren Zuzahlung durch die Inhaber der Teilschuldverschreibungen bei nicht wandlungsfähigen Spitzen bzw. die Zusammenlegung von Spitzen zum Bezug ganzer Aktien; die Erfüllung der Wandlungs- und Optionsrechte mit eigenen Aktien der Gesellschaft oder mit neuen Aktien aus genehmigtem Kapital an Stelle der Erfüllung aus bedingtem Kapital; und die Begebung der Schuldverschreibungen in anderen gesetzlichen Währungen von OECD-Ländern neben oder an Statt der Begebung in Euro.

c) **Bedingte Kapitalerhöhung**

Das Grundkapital wird um bis zu Euro 15.232.000,00 durch Ausgabe von bis zu 5.950.000 neuen, auf den Namen lautenden Stückaktien bedingt erhöht (Bedingtes Kapital 2009). Die bedingte Kapitalerhöhung dient der Gewährung von Aktien an die Inhaber oder Gläubiger von Wandel- bzw. Optionsschuldverschreibungen, Genussrechten und/oder Gewinnschuldverschreibungen.

gen (oder Kombinationen der vorgenannten Instrumente), die gemäß der vorstehenden Ermächtigung bis zum 27. April 2014 von der Gesellschaft oder einer nachgeordneten Konzerngesellschaft begeben werden. Die Ausgabe der neuen Aktien aus dem Bedingten Kapital 2009 darf nur zu einem Wandlungs- bzw. Optionspreis erfolgen, der den Berechnungsgrundlagen bzw. Vorgaben der vorstehenden Ermächtigung entspricht. Die bedingte Kapitalerhöhung ist nur insoweit durchzuführen, wie von Wandlungs- bzw. Optionsrechten aus den Schuldverschreibungen Gebrauch gemacht wird oder Options- bzw. Wandlungspflichten aus solchen Schuldverschreibungen erfüllt werden und soweit nicht ein Barausgleich gezahlt oder eigene Aktien oder neue Aktien aus genehmigtem Kapital zur Bedienung der Inhaber und Gläubiger der Schuldverschreibungen eingesetzt werden. Die auf Grund der Ausübung der Options- bzw. Wandlungsrechte ausgegebenen neuen Aktien nehmen vom Beginn des Geschäftsjahres an, in dem sie entstehen, am Gewinn teil. Der Vorstand wird ermächtigt, die weiteren Einzelheiten der Durchführung der bedingten Kapitalerhöhung festzusetzen.

d) **Satzungsänderung**

§ 6 Abs. 4 der Satzung wird aufgehoben und durch folgenden neuen Abs. 4 ersetzt:

„Das Grundkapital ist um bis zu EUR 15.232.000,-, eingeteilt in bis zu 5.950.000 auf den Namen lautende Stückaktien bedingt erhöht (Bedingtes Kapital 2009). Die bedingte Kapitalerhöhung dient der Gewährung von Aktien an die Inhaber oder Gläubiger von Wandel- bzw. Optionsschuldverschreibungen, Genussrechten und/oder Gewinnschuldverschreibungen (oder Kombinationen der vorgenannten Instrumente), die gemäß der Ermächtigung der Hauptversammlung vom 28. April 2009 bis zum 27. April 2014 von der Gesellschaft oder einer nachgeordneten Konzerngesellschaft begeben werden. Die Ausgabe der neuen Aktien aus dem Bedingten Kapital 2009 darf nur zu einem Wandlungs- bzw. Optionspreis erfolgen, der den Berechnungsgrundlagen bzw. Vorgaben der vorgenannten Ermächtigung entspricht. Die bedingte Kapitalerhöhung ist nur insoweit durchzuführen, wie von Wandlungs- bzw. Opti-

onsrechten aus solchen Schuldverschreibungen Gebrauch gemacht wird oder Options- bzw. Wandlungspflichten aus solchen Schuldverschreibungen erfüllt werden und soweit nicht ein Barausgleich gezahlt oder eigene Aktien oder neue Aktien aus genehmigten Kapital zur Bedienung der Inhaber und Gläubiger der Schuldverschreibungen eingesetzt werden. Die auf Grund der Ausübung der Options- bzw. Wandlungsrechte ausgegebenen neuen Aktien nehmen vom Beginn des Geschäftsjahres an, in dem sie entstehen, am Gewinn teil. Der Vorstand ist ermächtigt, die weiteren Einzelheiten der Durchführung der bedingten Kapitalerhöhung festzusetzen.“

e) **Anmeldung der Satzungsänderung zum Handelsregister/Inhaberaktien**

Der Vorstand wird angewiesen, die vorstehende Satzungsänderung zum Bedingten Kapital 2009 so zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden, dass zum Zeitpunkt der Handelsregistereintragung die technischen und infrastrukturellen Voraussetzungen für die gemäß Tagesordnungspunkt 6 vorgeschlagene Umstellung auf Namensaktien, insbesondere hinsichtlich der Führung des Aktienregisters, geschaffen sind.

Für den Fall, dass die Hauptversammlung die unter Tagesordnungspunkt 6 vorgeschlagene Umstellung von Inhaber- auf Namensaktien nicht beschließen sollte, ist der Beschlussvorschlag unter diesem Tagesordnungspunkt 7 so zu verstehen, dass die Ermächtigung für den Vorstand sich jeweils auf auf den Inhaber lautende Aktien statt auf den Namen lautende Aktien der Gesellschaft bezieht. Insbesondere die mit Options- bzw. Wandelschuldverschreibungen verbundenen Options- bzw. Wandlungsrechte oder Options- bzw. Wandlungspflichten beziehen sich in diesem Fall auf auf den Inhaber lautende Aktien. Dementsprechend sind dann im Beschlussvorschlag insoweit die Worte „auf den Namen lautende Stückaktien“ durch die Worte „auf den Inhaber lautende Stückaktien“ zu ersetzen.

8. Beschlussfassung über die Ermächtigung des Vorstands zum Erwerb eigener Aktien gemäß § 71 Abs. 1 Nr. 8 AktG mit der Möglichkeit des Bezugsrechtsausschlusses bei der Veräußerung der eigenen Aktien

Die dem Vorstand durch Beschluss der Hauptversammlung vom 25. April 2008 erteilte Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien ist bis zum 24. Oktober 2009 befristet. Daher soll eine neue, zu der im vergangenen Jahr erteilten Ermächtigung in wesentlichen Punkten inhaltsgleiche Ermächtigung erteilt werden. Der folgende Beschlussvorschlag regelt die Modalitäten sowohl des Erwerbs der eigenen Aktien als auch ihrer anschließenden Verwendung.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, zu beschließen:

Die bestehende Ermächtigung des Vorstands zum Erwerb eigener Aktien gemäß dem Hauptversammlungsbeschluss vom 25. April 2008 wird mit Wirkung zum Ablauf des Tages der Hauptversammlung vom 28. April 2009 aufgehoben.

Der Vorstand wird mit Wirkung vom Ablauf des Tages der Hauptversammlung vom 28. April 2009 an dazu ermächtigt, Aktien der Gesellschaft zu jedem nach § 71 Abs. 1 Nr. 8 AktG zulässigen Zweck zu erwerben. Die Ermächtigung ist auf den Erwerb von Aktien mit einem auf diese Aktien entfallenden anteiligen Betrag des Grundkapitals von Euro 3.046.400,00 beschränkt, das sind 10 % des Grundkapitals am Tage der Hauptversammlung in Höhe von Euro 30.464.000,00. Die Ermächtigung kann ganz oder in Teilbeträgen, einmal oder mehrmals, in Verfolgung eines oder mehrerer Zwecke im Rahmen der vorgenannten Beschränkung von der Gesellschaft, aber auch von zur Ausübung der Ermächtigung von der Gesellschaft beauftragten abhängigen oder im Mehrheitsbesitz der Gesellschaft stehenden Unternehmen ausgeübt werden. Auf die erworbenen Aktien dürfen zusammen mit anderen eigenen Aktien, die sich im Besitz der Gesellschaft befinden oder ihr nach den §§ 71d ff. AktG zuzurechnen sind, zu keinem Zeitpunkt mehr als 10 % des Grundkapitals entfallen. Ein Erwerb eigener Aktien darf nur erfolgen, soweit die nach § 272 Abs. 4 HGB vorgeschriebene Rücklage für eigene Anteile gebildet werden kann, ohne das Grundkapital oder eine nach Gesetz oder Satzung zu bildende Rücklage, die nicht zu Zahlungen an die Aktionäre verwandt werden darf, zu mindern. Die Ermächtigung darf nicht zum Zwecke des Handels in eigenen Aktien ge-

nutzt werden.

Die Ermächtigung wird mit Ablauf des Tages der Beschlussfassung wirksam und gilt bis zum Ablauf des 27. Oktober 2010.

- 24
- a) Der Erwerb der Aktien erfolgt unter Wahrung des Gleichbehandlungsgrundsatzes gemäß § 53a AktG entweder (1) über die Börse oder (2) mittels eines an alle Aktionäre der Gesellschaft gerichteten öffentlichen Kaufangebots.
- (1) Werden die Aktien über die Börse erworben, so darf der von der Gesellschaft gezahlte Kaufpreis je Aktie (ohne Erwerbsnebenkosten) den für Aktien der Gesellschaft gleicher Ausstattung am vorangegangenen Börsenhandelstag ermittelten Schlussauktionskurs im Xetra-Handel (oder einem entsprechenden Nachfolgesystem) an der Wertpapierbörse Frankfurt am Main um nicht mehr als 10 % überschreiten oder um nicht mehr als 20 % unterschreiten.
- (2) Werden die Aktien über ein öffentliches Kaufangebot an alle Aktionäre der Gesellschaft erworben, dürfen der gebotene Kaufpreis oder die Grenzwerte der gebotenen Kaufpreisspanne je Aktie (ohne Erwerbsnebenkosten) den für die Aktie der Gesellschaft ermittelten arithmetischen Mittelwert (nicht volumengewichteten Durchschnitt) der Schlussauktionskurse im Xetra-Handel (oder einem entsprechenden Nachfolgesystem) an der Wertpapierbörse Frankfurt am Main vom dritten bis achten (jeweils einschließlich) Börsenhandelstag vor dem Tag der Veröffentlichung des Angebots um nicht mehr als 20 % über- oder unterschreiten. Das Volumen des Kaufangebots kann begrenzt werden. Sofern die gesamte Zeichnung des Angebots dieses Volumen überschreitet, muss die Annahme im Verhältnis der jeweils angebotenen Aktien erfolgen. Eine bevorzugte Annahme geringer Stückzahlen bis zu 100 Stück zum Erwerb angebotener Aktien der Gesellschaft je Aktionär der Gesellschaft kann vorgesehen werden.

Die Vorschriften des Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetzes sind zu beachten, sofern und soweit diese Anwendung finden.

- b) Der Vorstand wird ermächtigt, Aktien der Gesellschaft, die auf Grund dieser Ermächtigung erworben werden,
- (1) Dritten als Gegenleistung für den Erwerb von Unternehmen, Unternehmensbeteiligungen, Teilen von Unternehmen oder Immaterialgüterrechten und gewerblichen Schutzrechten (Patente, Marken etc.) sowie hierauf gerichteter Lizenzen, insbesondere Software-Lizenzen, oder anderen Wirtschaftsgütern anzubieten,
 - (2) auch in anderer Weise als über die Börse gegen Barzahlung zu veräußern,
 - (3) zur Erfüllung von Wandlungs- bzw. Optionsrechten oder Wandlungs- bzw. Optionspflichten aus von der Gesellschaft oder ihren nachgeordneten Konzerngesellschaften auf der Grundlage der durch die Hauptversammlung vom 28. April 2009 erteilten Ermächtigung ausgegebenen Wandel- bzw. Optionsschuldverschreibungen, Genussrechten und/oder Gewinnschuldverschreibungen (oder Kombinationen der vorgenannten Instrumente) zu verwenden,
 - (4) Arbeitnehmern der Gesellschaft und der mit der Gesellschaft im Sinne der §§ 15 ff. AktG verbundenen Unternehmen als Belegschaftsaktien zum Erwerb anzubieten oder sie zur Erfüllung der Verpflichtungen zu verwenden, die sich aus den zum Erwerb solcher anzubietender Belegschaftsaktien eingegangenen Wertpapierdarlehen/Wertpapierleihen ergeben, oder
 - (5) einzuziehen, ohne dass die Einziehung oder die Durchführung der Einziehung eines weiteren Hauptversammlungsbeschlusses bedarf, wobei die Einziehung sowohl unter Herabsetzung des Grundkapitals als auch unter Erhöhung des Anteils der übrigen Aktien am Grundkapital, § 237 Abs. 2 und Abs. 3 Nr. 3 i.V.m. § 8 Abs. 3 AktG, erfolgen kann.

Die Ermächtigungen unter dieser lit. b) Nrn. (1) bis (5) können ganz oder in Teilbeträgen, einmal oder mehrmals, einzeln oder gemeinsam ausgenutzt werden.

Die Ermächtigungen unter dieser lit. b) Nrn. (1) bis (4) können auch von zur Ausübung der Ermächtigung von der Gesellschaft beauftragten abhängigen oder im Mehrheitsbesitz der Gesellschaft stehenden Unternehmen ausgenutzt werden.

Für eine Veräußerung der Aktien gemäß der Ermächtigung in lit. b) Nr. (2) gilt Folgendes:

- Der Preis, zu dem Aktien der Gesellschaft an Dritte abgegeben werden, darf den durch die Eröffnungsauktion ermittelten Kurs im Xetra-Handel (oder einem entsprechenden Nachfolgesystem) an der Wertpapierbörse Frankfurt am Main am Tag der verbindlichen Vereinbarung mit dem Dritten (ohne Nebenkosten) nicht wesentlich unterschreiten.
- Der anteilige Betrag des Grundkapitals, der auf die zu veräußernden Aktien entfällt, darf die Grenze von insgesamt 10 % des im Zeitpunkt der Beschlussfassung über diese Ermächtigung oder – falls dieser Wert geringer ist – des im Zeitpunkt der Veräußerung bzw. der Ausgabe der Aktien vorhandenen Grundkapitals nicht überschreiten. Auf die Grenze von 10 % ist der anteilige Betrag des Grundkapitals anzurechnen, der auf Aktien entfällt, die während der Laufzeit dieser Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien bis zum Zeitpunkt der Veräußerung eigener Aktien gemäß dieser lit. b) Nr. (2) in unmittelbarer oder entsprechender Anwendung des § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ausgegeben oder veräußert wurden.

Das Bezugsrecht der Aktionäre auf die eigenen Aktien der Gesellschaft wird ausgeschlossen, soweit diese Aktien gemäß den vorstehenden Ermächtigungen in lit. b) Nrn. (1) bis (4) verwendet werden.

Teilnahme an der Hauptversammlung/Stimmrechtsausübung und -vertretung

Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts ist nach § 16 der Satzung jeder Aktionär berechtigt, der der Gesellschaft unter der nachfolgend genannten Adresse einen von seiner Depotbank in Textform erstellten besonderen Nachweis seines Aktienbesitzes übermittelt:

PSI Aktiengesellschaft für Produkte und
Systeme der Informationstechnologie
c/o Bayerische Hypo- und Vereinsbank AG
CBD 5 HV
80311 München
Deutschland
Fax: 089/5400-2519
E-Mail: hauptversammlungen@hvb.de

Der besondere Nachweis des Aktienbesitzes muss sich auf den Beginn des 7. April 2009 am Sitz der Gesellschaft beziehen und der Gesellschaft unter der vorstehend genannten Adresse spätestens bis zum Ablauf des 21. April 2009 zugehen.

Zur Übermittlung des besonderen Nachweises müssen Aktionäre die ihnen über ihr depotführendes Kreditinstitut zugesandten Formulare zur Eintrittskartenbestellung ausfüllen und an ihr depotführendes Kreditinstitut zurücksenden. Das depotführende Kreditinstitut wird daraufhin den besonderen Nachweis des Aktienbesitzes an die vorstehend aufgeführte zentrale Stelle der Gesellschaft übermitteln. Jedem Aktionär, der den besonderen Nachweis seines Aktienbesitzes über die Depotbank übermittelt, wird dann eine Eintrittskarte zugestellt, die auch ein Formular für die Erteilung einer Vollmacht zur Stimmabgabe bei der Hauptversammlung enthält.

Stimmrechtsvertretung

Das Stimmrecht kann in der Hauptversammlung auch durch einen Bevollmächtigten, z. B. durch ein Kreditinstitut, eine Vereinigung von Aktionären, eine andere durch den Aktionär gewählte Person oder durch einen weisungsgebundenen, von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter ausgeübt werden.

Wenn die Vollmacht weder einem Kreditinstitut, einer Vereinigung von Aktionären noch einem anderen Vollmachtnehmer, der unter

die Bestimmung des § 135 AktG fällt, erteilt wird, ist die Vollmacht schriftlich zu erteilen. Für die Form einer Vollmacht, die einem Kreditinstitut, einer Vereinigung von Aktionären oder einem anderen Vollmachtnehmer, der unter die Bestimmung des § 135 AktG fällt, erteilt wird, gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

Aktionäre, die sich hinsichtlich der Teilnahme und Ausübung ihres Stimmrechts von einem anderen Bevollmächtigten als den von der Gesellschaft benannten weisungsgebundenen Stimmrechtsvertretern der Gesellschaft vertreten lassen möchten, finden für die Erteilung einer Vollmacht ein Formular gemäß § 30a Abs. 1 Nr. 5 WpHG auf der Rückseite der Eintrittskarte, welche den Aktionären nach der oben beschriebenen form- und fristgerechten Übermittlung des Nachweises des Anteilsbesitzes zugeschickt wird.

Als besonderen Service bietet die Gesellschaft ihren Aktionären an, sich durch die von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter, die das Stimmrecht gemäß den schriftlichen Weisungen der Aktionäre ausüben, vertreten zu lassen. Soweit die von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter bevollmächtigt werden, müssen diesen in jedem Fall Weisungen für die Ausübung des Stimmrechts erteilt werden. Die Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft sind verpflichtet, weisungsgemäß abzustimmen.

Aktionäre, die den von der Gesellschaft benannten weisungsgebundenen Stimmrechtsvertretern Vollmacht und Weisungen erteilen möchten, müssen hierfür das entsprechende Formular zur Vollmachten- und Weisungserteilung verwenden, das sie zusammen mit der Eintrittskarte erhalten. Das ausgefüllte Formular nebst der Eintrittskarte ist in diesem Fall im Original bis zu dem in dem Formular genannten Zeitpunkt an die darin genannte Anschrift der Stimmrechtsvertreter zu übersenden.

Anträge und Wahlvorschläge von Aktionären

Anträge und Wahlvorschläge von Aktionären sind ausschließlich zu richten an:

PSI Aktiengesellschaft für Produkte und
Systeme der Informationstechnologie
Herrn Karsten Pierschke
Dircksenstr. 42-44
10178 Berlin
Deutschland
Telefax: 030/2801-1030

29

Rechtzeitig gemäß § 126 Abs. 1 Satz 1 AktG bzw. gemäß § 127 Satz 1 AktG unter dieser Adresse bzw. Telefaxnummer eingegangene Gegenanträge und Wahlvorschläge gegen einen Vorschlag des Vorstands und/oder Aufsichtsrats zu einem bestimmten Tagesordnungspunkt werden, wenn sie zugänglich zu machen sind, im Internet unter www.psi.de/Hauptversammlung zugänglich gemacht. Anderweitig adressierte Anträge werden bei der Zugänglichmachung nicht berücksichtigt.

Zusätzliche Angaben nach § 30b Abs. 1 Nr. 1 WpHG

Im Zeitpunkt der Einberufung hat die Gesellschaft 11.900.000 Aktien ausgegeben. Die Gesellschaft hält derzeit 8.546 eigene Aktien. Mit Ausnahme der eigenen Aktien begründen sämtliche ausgegebenen Aktien grundsätzlich Teilnahme- und Stimmrechte. Jede Aktie gewährt eine Stimme.

Vorlagen für die Hauptversammlung

Folgende Unterlagen liegen von der Einberufung an in den Geschäftsräumen der Gesellschaft sowie in der Hauptversammlung zur Einsicht der Aktionäre aus:

1. Der festgestellte Jahresabschluss zum 31. Dezember 2008 und der Lagebericht des Vorstands, der gebilligte Konzernabschluss zum 31. Dezember 2008 und der Konzernlagebericht nebst dem Bericht des Aufsichtsrats sowie der erläuternde Bericht des Vorstands zu den Angaben nach §§ 289 Abs. 4, 315 Abs. 4 HGB,
2. Zu Tagesordnungspunkt 5:
 - a) Der Ergebnisabführungsvertrag zwischen der Gesell-

schaft und der FLS FUZZY Logik Systeme GmbH,
Dortmund, vom 13. März 2009,

- b) Die Jahresabschlüsse und Lageberichte der Gesellschaft für die Geschäftsjahre 2006 bis 2008,
- c) Die Jahresabschlüsse der FLS FUZZY Logik Systeme GmbH für die Geschäftsjahre 2006 bis 2008,
- d) Der nach § 293a AktG erstattete gemeinsame Bericht des Vorstands der Gesellschaft und der Geschäftsführung der FLS FUZZY Logik Systeme GmbH zu dem unter vorstehend 2. aufgeführten Ergebnisabführungsvertrag.

Die zu 2. aufgeführten Vorlagen liegen von der Einberufung an ferner in den Geschäftsräumen der FLS FUZZY Logik Systeme GmbH, Joseph-von-Fraunhofer-Straße 20, 44227 Dortmund, Deutschland, zur Einsicht der Aktionäre aus.

- 3. Der Bericht des Vorstands über die Ermächtigung zum Ausschluss des Bezugsrechts im Zusammenhang mit einer Ausnutzung der der Hauptversammlung zu Tagesordnungspunkt 7 vorgeschlagenen Ermächtigung zu der Begebung von Wandel-schuldverschreibungen, Optionsschuldverschreibungen, Genussrechten und/oder Gewinnschuldverschreibungen (auch in Kombination),
- 4. Der Bericht des Vorstands über den Ausschluss des Bezugsrechts im Zusammenhang mit der Verwendung von Aktien, die auf Grund der zu Tagesordnungspunkt 8 vorgeschlagenen Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien erworben werden.

Auf Verlangen erhält jeder Aktionär unverzüglich kostenlos eine Abschrift der Vorlagen. Die Vorlagen sind ab dem Tag der Einberufung außerdem im Internet unter der Adresse www.psi.de/ Hauptversammlung veröffentlicht.

Berlin, im März 2009

**PSI Aktiengesellschaft für Produkte und
Systeme der Informationstechnologie**

Der Vorstand

Zu Tagesordnungspunkt 5 „Beschlussfassung über die Zustimmung zum Abschluss eines Ergebnisabführungsvertrages mit der FLS FUZZY Logik Systeme GmbH, Dortmund“; Gemeinsamer Bericht des Vorstands der PSI Aktiengesellschaft für Produkte und Systeme der Informationstechnologie (nachfolgend „PSI AG“) und der Geschäftsführung der FLS FUZZY Logik Systeme GmbH, Dortmund, (nachfolgend: „FLS GmbH“), gemäß § 293a AktG zum Ergebnisabführungsvertrag zwischen der PSI AG und der FLS GmbH:

Die PSI AG hat mit der FLS GmbH, Joseph-von-Fraunhofer-Straße 20, 44227 Dortmund, Deutschland, am 13. März 2009 einen Ergebnisabführungsvertrag abgeschlossen. Der Ergebnisabführungsvertrag ist im Rechtssinne ein Gewinnabführungsvertrag nach § 291 Abs. 1 Satz 1, Alternative 2 AktG. Er enthält die für einen Gewinnabführungsvertrag üblichen Bestimmungen.

Gegenstand des Unternehmens der FLS GmbH ist die Erstellung und der Vertrieb von Produkten und Systemen der Informationstechnologie und der Automatisierung, die Erbringung von Dienstleistungen aller Art auf dem Gebiet der Datenverarbeitung sowie der Vertrieb elektronischer Geräte und das Betreiben von Datenverarbeitungsanlagen, wobei die Qualicision-Technologie, Fuzzy Logik und andere intelligente Technologien dabei besondere Beachtung finden.

Auf Grund des Ergebnisabführungsvertrages ist die FLS GmbH verpflichtet, ihren gesamten nach den maßgeblichen handels- und steuerrechtlichen Vorschriften zu ermittelnden Gewinn an die PSI AG abzuführen. Allerdings kann die FLS GmbH mit Zustimmung der PSI AG Beträge aus dem Jahresüberschuss in die Gewinnrücklagen einstellen, soweit dies handelsrechtlich zulässig und bei vernünftiger kaufmännischer Beurteilung wirtschaftlich begründet ist.

Die PSI AG übernimmt im Gegenzug jeden während der Vertragsdauer entstehenden und nach den maßgeblichen handels- und steuerrechtlichen Vorschriften zu ermittelnden Jahresfehlbetrag der FLS GmbH und verpflichtet sich, diesen auszugleichen, soweit der betreffende Jahresfehlbetrag nicht dadurch ausgeglichen werden kann, dass während der Dauer des Vertrages gebildete Gewinnrück-

lagen aufgelöst werden. § 302 AktG gilt entsprechend.

Die FLS GmbH ist eine hundertprozentige Tochtergesellschaft der PSI AG. Da keine außenstehenden Gesellschafter bei der FLS GmbH vorhanden sind, sind von der PSI AG weder Ausgleichszahlungen an außenstehende Gesellschafter zu leisten noch Abfindungen an solche zu gewähren.

32

Der Ergebnisabführungsvertrag wird nach Eintragung in das Handelsregister der FLS GmbH rückwirkend für die Zeit ab 1. Januar 2009 wirksam. Der Vertrag ist auf unbestimmte Zeit geschlossen. Er ist mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende eines jeden Geschäftsjahres kündbar, jedoch frühestens mit Wirkung zum 31. Dezember 2013.

Der Abschluss des Ergebnisabführungsvertrages, für den der Vorstand der PSI AG in der Hauptversammlung am 28. April 2009 die Zustimmung der Aktionäre der PSI AG erbittet, dient steuerlichen Zwecken. Der Vertrag ermöglicht die steuerlich optimale Einbindung der FLS GmbH in den von der PSI AG geführten Konzern. Dieses Ziel kann durch andere rechtliche oder steuerliche Maßnahmen nicht oder nicht in gleicher Weise erreicht werden.

Da die PSI AG die alleinige Gesellschafterin der FLS GmbH ist, ist der Ergebnisabführungsvertrag in entsprechender Anwendung des § 293b Abs. 1, letzter Halbsatz AktG nicht durch sachverständige Prüfer (Vertragsprüfer) zu prüfen. Eine solche Prüfung ist daher auch nicht erfolgt.

Dem Ergebnisabführungsvertrag hat die Gesellschafterversammlung der FLS GmbH bereits zugestimmt. Eine weitere Voraussetzung für die Wirksamkeit des Ergebnisabführungsvertrages ist die Zustimmung der Hauptversammlung der PSI AG. Nachdem diese vorliegt, kann der Ergebnisabführungsvertrag in das Handelsregister eingetragen und damit wirksam werden.

Dieser gemäß § 293a AktG der Hauptversammlung zu erstattende Bericht des Vorstands liegt vom Tag der Einberufung der Hauptversammlung an in den Geschäftsräumen der PSI AG, Dircksenstraße 42-44, 10178 Berlin, Deutschland, in den Geschäftsräumen der FLS GmbH, Joseph-von-Fraunhofer-Straße 20, 44227 Dortmund, Deutschland, und in der Hauptversammlung selbst zur Einsichtnahme durch die Aktionäre aus. Auf Verlangen wird der Bericht jedem Aktionär unverzüglich kostenlos übersandt.

Berlin, im März 2009

**PSI Aktiengesellschaft für Produkte und
Systeme der Informationstechnologie**

Der Vorstand

Dortmund, im März 2009

FLS FUZZY Logik Systeme GmbH

Die Geschäftsführung

Bericht des Vorstands gemäß § 221 Abs. 4 Satz 2 i.V.m. § 186 Abs. 4 Satz 2 AktG zu Tagesordnungspunkt 7 “Beschlussfassung über die Ermächtigung zur Ausgabe von Wandelschuldverschreibungen, Optionsschuldverschreibungen, Genussrechten und/oder Gewinnschuldverschreibungen, jeweils mit der Möglichkeit des Bezugsrechtsausschlusses, nebst gleichzeitiger Schaffung eines bedingten Kapitals 2009 sowie Aufhebung der bestehenden Ermächtigung zur Ausgabe von Wandel- und Optionsschuldverschreibungen vom 27. Mai 2004 nebst dem bestehenden bedingten Kapital 2004 und entsprechende Satzungsänderung“:

Der Vorstand schlägt der Hauptversammlung vor, eine Ermächtigung zur Ausgabe von Wandelschuldverschreibungen, Optionsschuldverschreibungen, Genussrechten und/oder Gewinnschuldverschreibungen (nachfolgend „Schuldverschreibungen“) sowie die Schaffung des erforderlichen bedingten Kapitals zu beschließen. Die Ermächtigung soll auf einen Gesamtnennbetrag der Schuldverschreibungen von bis zu Euro 120.000.000,00 begrenzt werden. Zur Bedienung von mit den Schuldverschreibungen gegebenenfalls verbundenen Wandlungsrechten oder -pflichten bzw. Optionsrechten oder -pflichten sollen bis zu 5.950.000 Aktien mit einem anteiligen Gesamtbetrag am Grundkapital von bis zu Euro 15.232.000,00 als bedingtes Kapital zur Verfügung stehen. Im Falle einer vollständigen Ausnutzung dieses bedingten Kapitals würde sich das derzeitige Grundkapital um 50 % erhöhen.

Die Hauptversammlung der Gesellschaft hatte bereits am 27. Mai 2004 den Vorstand ermächtigt, bis zum 26. Mai 2009 Options- oder Wandelschuldverschreibungen im Gesamtnennbetrag von bis zu Euro 20.000.000,00 zu begeben und den Inhabern oder Gläubigern dieser Options- oder Wandelschuldverschreibungen auf bis zu 4.000.000 neue Aktien der Gesellschaft mit einem anteiligen Betrag am Grundkapital von bis zu Euro 10.240.000,00 zu gewähren. Von der Ermächtigung vom 27. Mai 2004 wurde bislang kein Gebrauch gemacht und das dazugehörige Bedingte Kapital 2004 wurde nicht ausgenutzt. Diese Ermächtigung läuft am 26. Mai 2009 aus. Sie soll daher ebenso wie das Bedingte Kapital 2004 aufgehoben und durch eine neue Ermächtigung zur Ausgabe von Schuldverschreibungen und ein dazugehöriges neues Bedingtes Kapital 2009 ersetzt werden.

Die Ausgabe der Schuldverschreibungen liegt im Interesse der Gesellschaft: Mit Hilfe von Schuldverschreibungen kann die Gesellschaft je nach Marktlage attraktive Finanzierungsmöglichkeiten zeitnah und flexibel nutzen und sich auf diese Weise zinsgünstig

Fremdkapital beschaffen.

Die neue Ermächtigung wird den Tendenzen der neueren Rechtsprechung zur Verschärfung der Anforderungen an die Bestimmung des Wandlungs- oder Optionspreises gerecht und enthält genaue Grundlagen für die Errechnung des jeweiligen Wandlungs- oder Optionspreises. Zugleich berücksichtigt die neue Ermächtigung jedoch auch derzeit laufende gesetzgeberische Aktivitäten, durch die den jüngeren Rechtsprechungsentwicklungen entgegenwirkt und die bisher allgemein übliche Praxis, lediglich einen Mindestausgabepreis für die neuen Aktien festzulegen, ausdrücklich für zulässig erklärt werden soll. Anknüpfungspunkt für die Errechnung oder Festlegung des Wandlungs- oder Optionspreises ist jeweils der durchschnittliche Börsenkurs der Aktie der Gesellschaft im XETRA-Handel (oder einem entsprechenden Nachfolgesystem) an der Frankfurter Wertpapierbörse im zeitlichen Zusammenhang mit der Platzierung der Schuldverschreibungen. Im Falle von Schuldverschreibungen mit Wandlungs- bzw. Optionspflicht bildet auch der durchschnittliche Börsenkurs der Aktie der Gesellschaft im XETRA-Handel im zeitlichen Zusammenhang mit der der Wandlung ein Kriterium bei der Errechnung des maßgeblichen Wandlungs- bzw. Optionspreises.

Die Schuldverschreibungen können gemäß der Ermächtigung auch durch Konzerngesellschaften der Gesellschaft begeben werden. Möglich soll neben einer Begebung in Euro auch die Begebung in Währungen anderer OECD-Länder sein. Des Weiteren ist eine Begebung der Schuldverschreibungen gegen Sachleistung zulässig. Die Schuldverschreibungen können ferner marktübliche Verwässerungsschutzklauseln vorsehen. Die Ermächtigung sieht auch die Möglichkeit vor, dass im Falle der Ausübung der mit den Schuldverschreibungen verbundenen Wandlungs- oder Optionsrechte bzw. Wandlungs- oder Optionspflichten an Stelle von Aktien aus dem bedingten Kapital eigene Aktien der Gesellschaft gewährt oder Aktien aus genehmigtem Kapital ausgegeben werden oder statt der Aktien ein Geldbetrag zu zahlen ist. Des Weiteren kann auch eine Wandlungs- bzw. Optionspflicht vorgesehen werden. Für die bei Wandlung oder Optionsausübung etwaig entstehenden Spitzen sieht die Ermächtigung verschiedene Verfahrensmöglichkeiten vor. Die näheren Einzelheiten der Bedingungen der Schuldverschreibungen sind vom Vorstand festzulegen.

Den Aktionären der Gesellschaft steht auf die Schuldverschreibungen grundsätzlich ein Bezugsrecht zu. Damit erhalten sie die Möglichkeit, ihr Kapital bei der Gesellschaft anzulegen und gleichzeitig

ihre Beteiligungsquote aufrecht zu erhalten. Um die Abwicklung zu erleichtern, soll die Möglichkeit bestehen, die Schuldverschreibungen an ein Kreditinstitut oder an ein nach § 53 Abs. 1 Satz 1 oder § 53b Abs. 1 Satz 1 oder Abs. 7 des Kreditwesengesetzes tätiges Unternehmen mit der Verpflichtung auszugeben, den Aktionären die Schuldverschreibungen entsprechend ihrem Bezugsrecht anzubieten (mittelbares Bezugsrecht i.S.v. § 186 Abs. 5 AktG). In einigen Fällen soll der Vorstand ermächtigt sein, das Bezugsrecht der Aktionäre auszuschließen:

- (1) Ein Bezugsrechtsausschluss soll zunächst in entsprechender Anwendung von § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG zulässig sein, wenn der Ausgabepreis der Schuldverschreibungen ihren theoretischen Marktwert nicht wesentlich unterschreitet und die auf Grund der Schuldverschreibungen auszugebenen Aktien insgesamt 10 % des Grundkapitals nicht übersteigen werden. Dieser Bezugsrechtsausschluss ist notwendig, wenn eine Schuldverschreibung schnell platziert werden soll, um ein günstiges Marktumfeld zu nutzen und durch eine marktnahe Festsetzung der Konditionen günstigere Bedingungen bei der Festlegung von Zinssatz, Options- bzw. Wandlungspreis und Ausgabepreis der Schuldverschreibungen erzielt werden können. Das liegt im Interesse der Gesellschaft und versetzt sie in die Lage, durch Ausgabe der Schuldverschreibungen etwa an institutionelle Anleger zusätzliche in- und ausländische Investoren zu gewinnen sowie in günstigen Börsensituationen schnell und flexibel reagieren zu können. Durch den Bezugsrechtsausschluss können die Schuldverschreibungen nahe an ihrem an Hand von anerkannten finanzmathematischen Methoden ermittelbaren Marktwert (theoretischen Marktwert) platziert werden. Auf diese Weise kann ein höherer Mittelzufluss als bei einer Bezugsrechtsemission erzielt werden.

Würden die Schuldverschreibungen hingegen mit Bezugsrecht der Aktionäre ausgegeben, wäre eine Festlegung des Bezugspreises nahe am theoretischen Marktwert und damit eine reibungslose Platzierung vielfach nur eingeschränkt möglich, da bis zum Ablauf der Bezugsfrist nicht gesichert wäre, in welchem Umfang Bezugsrechte ausgeübt werden (Bezugsverhalten der Aktionäre) und in welchem Umfang eine Platzierung bei außenstehenden Investoren stattfinden kann. Zwar gestattet § 186 Abs. 2 AktG eine Veröffentlichung des Bezugspreises und damit der Konditionen der Schuldverschreibung bis zum drittletzten Tag der Bezugsfrist. Wegen der häufig zu beobachtenden hohen Volatilität an den Aktienmärkten bedeutet aber auch dies eine für

mehrere Tage bestehende Unsicherheit, wegen der Sicherheitsabschläge bei der Festlegung der Konditionen der Schuldverschreibungen notwendig werden. Marktnahe Konditionen sowie die erfolgreiche Platzierung bei Dritten können auf diese Weise gegebenenfalls nicht mehr erreicht werden.

Die Interessen der Aktionäre werden zunächst dadurch gewahrt, dass für die Bezugsrechtsausschlüsse nach § 221 Abs. 4 Satz 2 AktG die Vorschrift des § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG sinngemäß gilt. Danach darf der Bezugsrechtsausschluss nur Schuldverschreibungen betreffen, die Wandlungs- oder Optionsrechte auf Aktien mit einem anteiligen Betrag am Grundkapital in Höhe von nicht mehr als 10 % des Grundkapitals der Gesellschaft gewähren bzw. die Wandlungs- oder Optionspflichten bis zu dieser Höchstgrenze begründen. Den Interessen der Aktionäre dient darüber hinaus, dass die Schuldverschreibungen nicht wesentlich unter ihrem theoretischen Marktwert ausgegeben werden. Auf diese Weise wird ebenfalls sichergestellt, dass eine nennenswerte wirtschaftliche Verwässerung des Wertes der Aktien nicht eintritt. Ob ein wirtschaftlicher Verwässerungseffekt bei der bezugsrechtsfreien Ausgabe der Schuldverschreibungen eintritt, kann festgestellt werden, indem der theoretische Marktwert mit dem Ausgabepreis verglichen wird. Unterschreitet der Ausgabepreis nach pflichtgemäßem Ermessen des Vorstands den theoretischen Marktwert zum Zeitpunkt der Begebung der Schuldverschreibungen nur unwesentlich, ist nach dem Sinn und Zweck des § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ein Bezugsrechtsausschluss wegen des nur unwesentlichen Abschlags zulässig. Der rechnerische Marktwert eines Bezugsrechts geht auf diese Weise praktisch gegen null, so dass den Aktionären durch den Bezugsrechtsausschluss kein nennenswerter wirtschaftlicher Nachteil entstehen kann. Zudem haben sie die Möglichkeit, ihren Anteil am Grundkapital der Gesellschaft zu annähernd gleichen Bedingungen im Wege eines Erwerbs von Aktien über die Börse aufrechtzuerhalten.

- (2) Bezugsrechte der Aktionäre auf die Schuldverschreibungen können auch im Falle der Ausgabe der Schuldverschreibungen gegen Sacheinlagen ausgeschlossen werden, insbesondere zum Zwecke des unmittelbaren oder mittelbaren Erwerbs von Unternehmen, Beteiligungen an Unternehmen oder Unternehmensanteilen (zusammen nachfolgend „**Unternehmen**“), des Erwerbs von Immaterialgüterrechten und gewerblichen Schutzrechten sowie von hierauf gerichteten Lizenzen, insbesondere Software-Lizenzen, (zusammen nachfolgend „**Immaterialgüter und**

Lizenzen“) oder von anderen Wirtschaftsgütern.

Der Erwerb von Unternehmen sowie von Immaterialgütern und Lizenzen oder anderen Wirtschaftsgütern liegt im Interesse der Gesellschaft, wenn der Erwerb den Marktauftritt und die Marktposition der Gesellschaft stärkt. Die vorgeschlagene Ermächtigung soll der Gesellschaft den notwendigen Handlungsspielraum geben, um sich bietende Gelegenheiten zum Erwerb von Unternehmen sowie von Immaterialgütern und Lizenzen oder von anderen Wirtschaftsgütern auch dann schnell und flexibel ausnutzen zu können, wenn die Zahlung eines Barkaufpreises nicht in Betracht kommt, z.B. weil der betreffende Verhandlungspartner der Gesellschaft zur Übertragung seiner Rechte bzw. zur Lizenzerteilung nur gegen Begebung von Schuldverschreibungen bereit ist bzw. im Falle der Barzahlung einen merklich höheren Preis verlangt oder die Liquidität der Gesellschaft für andere Zwecke geschont werden soll.

Eine Ausgabe von Schuldverschreibungen gegen Sacheinlagen wird nur erfolgen, wenn der Vorstand nach pflichtgemäßer Prüfung zu der Auffassung gelangt, dass der Wert der Sachleistung in einem angemessenen Verhältnis zum Wert der Schuldverschreibungen steht. Die Bewertung von zum Erwerb anstehenden Unternehmen, Immaterialgütern und Lizenzen oder anderen Wirtschaftsgütern wird marktorientiert erfolgen, gegebenenfalls auf der Grundlage eines Wertgutachtens. Im Fall von Schuldverschreibungen mit Optionsrecht oder -pflicht bzw. Wandlungsrecht oder -pflicht ist deren theoretischer Marktwert nach anerkannten finanzmathematischen Methoden zu ermitteln.

Auf Grund dieser Erwägungen kann es im Interesse der Gesellschaft liegen und im Einzelfall gerechtfertigt sein, bei der Begebung von Schuldverschreibungen zum Zwecke des Erwerbs von Unternehmen sowie von Immaterialgütern und Lizenzen oder von anderen Wirtschaftsgütern das Bezugsrecht der Aktionäre auszuschließen. Der Vorstand und der Aufsichtsrat werden in jedem einzelnen Erwerbsfall prüfen und abwägen, ob der Erwerb gegen Begebung von Schuldverschreibungen unter Ausschluss des Bezugsrechts bei Berücksichtigung der Interessen der Aktionäre im überwiegenden Interesse der Gesellschaft liegt.

Der Gesellschaft stehen für den Erwerb von Unternehmen sowie von Immaterialgütern und Lizenzen oder von anderen Wirtschaftsgütern auch das Genehmigte Kapital 2005 (§ 7 Abs. 1 der Satzung) sowie gegebenenfalls eigene Aktien gemäß dem Beschlussvorschlag zu Tagesordnungspunkt 7 der Hauptversammlung 2009 zur Verfügung. Die Entscheidung darüber, ob zur Finanzierung der vorgenannten Transaktionen Schuldverschreibungen, Aktien unter Ausnutzung des genehmigten Kapitals und/oder eigene Aktien begeben werden, treffen die zuständigen Organe der Gesellschaft.

- (3) Soweit Genussrechte oder Gewinnschuldverschreibungen ohne Wandlungsrecht oder -pflicht bzw. Optionsrecht oder -pflicht ausgegeben werden, ist der Vorstand berechtigt, das Bezugsrecht der Aktionäre auszuschließen, wenn diese Genussrechte oder Gewinnschuldverschreibungen so ausgestaltet sind, dass sie keine Mitgliedschaftsrechte an der Gesellschaft begründen, keine Beteiligung am Liquidationserlös gewähren und die Höhe der Verzinsung nicht auf Grundlage des Jahresüberschusses, des Bilanzgewinns, der Dividende oder auf anderer Weise gewinnabhängig berechnet wird. Ausgabebetrag und Verzinsung der Genussrechte oder Gewinnschuldverschreibungen müssen zudem den zum Zeitpunkt ihrer Begebung aktuellen Marktbedingungen entsprechen. Sind diese Voraussetzungen erfüllt, werden die Aktionäre durch den Bezugsrechtsausschluss nicht benachteiligt, da ihre Mitgliedschaftsrechte bzw. ihr Anteil am Liquidationserlös oder am Gewinn der Gesellschaft durch die Nichtbegründung ebensolcher Rechte zu Gunsten der Gläubiger oder Inhaber der Genussrechte oder Gewinnschuldverschreibungen nicht beeinträchtigt sind.
- (4) Die übrigen vorgeschlagenen Fälle des Bezugsrechtsausschlusses dienen lediglich dazu, die Ausgabe von Schuldverschreibungen zu vereinfachen: So soll zunächst das Bezugsrecht für Spitzenbeträge ausgeschlossen werden können. Dies ist sinnvoll und üblich, weil die Kosten eines Bezugsrechtshandels bei Spitzenbeträgen in keinem vernünftigen Verhältnis zum Vorteil für die Aktionäre stehen. Der Bezugsrechtsausschluss liegt damit im Interesse der Gesellschaft und ihrer Aktionäre.
- (5) Darüber hinaus soll das Bezugsrecht der Aktionäre auf die Schuldverschreibungen ausgeschlossen werden können, soweit dies erforderlich ist, um den Inhabern oder Gläubigern von zuvor begebenen Wandel- bzw. Optionsschuldverschreibungen, Genussrechten und/oder Gewinnschuldverschreibungen (Erst-

anleihen) ein Bezugsrecht auf die Schuldverschreibungen (Folgeanleihen) einzuräumen, wenn dies die Bedingungen der jeweiligen Erstanleihen vorsehen. Mit Wandlungsrechten oder -pflichten bzw. Optionsrechten oder -pflichten versehene Schuldverschreibungen sehen zum Zwecke der erleichterten Platzierung am Kapitalmarkt regelmäßig einen Verwässerungsschutz vor, nach dem bei nachfolgenden Emissionen von Schuldverschreibungen entweder der Options- bzw. Wandlungspreis ermäßigt bzw. das Wandlungsverhältnis angepasst wird oder den Inhabern oder Gläubigern der Erstanleihen ein Bezugsrecht auf die Folgeanleihen eingeräumt werden kann, wie es Aktionären zusteht. Im letzten Fall werden sie damit formal so gestellt, als seien sie bereits Aktionäre. Um die Erstanleihen mit einem derartigen Verwässerungsschutz ausstatten zu können, muss das Bezugsrecht der Aktionäre auf die Folgeanleihen insoweit ausgeschlossen werden können. Der Bezugsrechtsausschluss dient daher der erleichterten Platzierung der Schuldverschreibungen (Erstanleihen) und den Interessen der Aktionäre an einer optimalen Finanzierungsstruktur der Gesellschaft. Auch dieser Bezugsrechtsausschluss liegt damit im Interesse der Gesellschaft und ihrer Aktionäre.

Dieser gemäß § 221 Abs. 4 Satz 2 i.V.m. § 186 Abs. 4 Satz 2 AktG der Hauptversammlung zu erstattende Bericht des Vorstands liegt vom Tage der Einberufung der Hauptversammlung an in den Geschäftsräumen der Gesellschaft und in der Hauptversammlung selbst zur Einsichtnahme durch die Aktionäre aus. Auf Verlangen wird der Bericht jedem Aktionär unverzüglich kostenlos übersandt.

Berlin, im März 2009

**PSI Aktiengesellschaft für Produkte
und Systeme der Informationstechnologie**

Der Vorstand

Bericht des Vorstands gemäß § 71 Abs. 1 Nr. 8 Satz 5 i.V.m. § 186 Abs. 4 Satz 2 AktG zu Tagesordnungspunkt 8 „Ermächtigung des Vorstands zum Erwerb eigener Aktien gemäß § 71 Abs. 1 Nr. 8 AktG mit der Möglichkeit des Bezugsrechtsauschlusses bei der Veräußerung der eigenen Aktien“:

Der Vorstand ist bereits durch Hauptversammlungsbeschluss vom 25. April 2008 zum Erwerb eigener Aktien gemäß § 71 Abs. 1 Nr. 8 AktG ermächtigt worden. Diese Ermächtigung läuft am 24. Oktober 2009 aus. Der Beschlussvorschlag zu Punkt 8 der Tagesordnung sieht deshalb vor, die bisherige Ermächtigung aufzuheben und den Vorstand erneut zum Erwerb eigener Aktien zu ermächtigen. Der für die Hauptversammlung am 28. April 2009 vorgelegte Beschlusstext entspricht in wesentlichen Punkten der Ermächtigung, welche die Hauptversammlung im Jahr 2008 erteilt hat.

Durch die zu Tagesordnungspunkt 8 vorgeschlagene Ermächtigung wird die Gesellschaft gemäß § 71 Abs. 1 Nr. 8 AktG in die Lage versetzt, bis zum 27. Oktober 2010 eigene Aktien im Umfang von bis zu 10 % des derzeitigen Grundkapitals zu erwerben. Ein Erwerb eigener Aktien darf in Übereinstimmung mit der im Aktiengesetz vorgesehenen Gleichbehandlung aller Aktionäre nur über die Börse oder auf Grund eines öffentlichen Kaufangebotes an alle Aktionäre erfolgen.

Im Falle des Erwerbs durch ein öffentliches Kaufangebot (Tenderverfahren) kann jeder verkaufswillige Aktionär der Gesellschaft entscheiden, wie viele Aktien und, im Falle der Festlegung einer Preisspanne, zu welchem Preis er diese anbieten möchte. Werden mehr Aktien angeboten als von der Gesellschaft nachgefragt, so muss die Annahme der Verkaufsangebote im Verhältnis der durch die Aktionäre jeweils angebotenen Aktien erfolgen, wobei eine bevorrechtigte Annahme kleiner Offerten oder kleiner Teile von Offerten bis zu maximal 100 Aktien vorgesehen werden kann.

Die erworbenen eigenen Aktien können über die Börse wieder veräußert werden, wodurch dem Gleichbehandlungsgrundsatz Rechnung getragen wird. In Übereinstimmung mit § 71 Abs. 1 Nr. 8 Satz 6 AktG sieht die Ermächtigung ferner vor, dass die erworbenen Aktien ohne erneuten Hauptversammlungsbeschluss eingezogen werden können. Die Einziehung kann entweder mit einer Kapitalherabsetzung, also einer Herabsetzung des Grundkapitals, verbunden werden. Alternativ ist der Vorstand ermächtigt, die Einziehung gemäß § 237 Abs. 3 Nr. 3 AktG ohne Kapitalherabset-

zung durchzuführen; in diesem Fall bleibt das Grundkapital unverändert, und es erhöht sich durch die Einziehung gemäß § 8 Abs. 3 AktG der auf die einzelnen verbleibenden Aktien jeweils entfallende anteilige rechnerische Anteil am (unveränderten) Grundkapital entsprechend.

Die vorgeschlagene Ermächtigung sieht im Einklang mit § 71 Abs. 1 Nr. 8 Satz 5 AktG des Weiteren vor, dass der Vorstand eine Veräußerung der erworbenen eigenen Aktien in den im Folgenden beschriebenen Fällen auch in anderer Weise als über die Börse vornehmen kann, wobei in entsprechender Anwendung des § 186 Abs. 3 Satz 1 AktG das Bezugsrecht der Aktionäre ausgeschlossen ist:

- (1) Die Ermächtigung räumt der Gesellschaft wie in der Vergangenheit zunächst die Möglichkeit ein, Dritten eigene Aktien als Gegenleistung für den Erwerb von Unternehmen, Unternehmensbeteiligungen und Teilen von Unternehmen (zusammen nachfolgend **„Unternehmen“**), von Immaterialgüterrechten und gewerblichen Schutzrechten sowie von hierauf gerichteter Lizenzen, insbesondere Software-Lizenzen, (zusammen nachfolgend **„Immaterialgüter und Lizenzen“**) sowie von anderen Wirtschaftsgütern anzubieten.

Die vorgeschlagene Ermächtigung soll der Gesellschaft den notwendigen Handlungsspielraum geben, um sich bietende Gelegenheiten zum Erwerb von Unternehmen sowie von Immaterialgütern und Lizenzen schnell und flexibel ausnutzen zu können, wenn die Zahlung eines Barkaufpreises nicht in Betracht kommt, weil der betreffende Verhandlungspartner der Gesellschaft zur Übertragung seiner Rechte bzw. zur Lizenzerteilung nur gegen Gewährung von Aktien bereit ist bzw. im Falle der Barzahlung einen merklich höheren Preis verlangt oder die Liquidität der Gesellschaft für andere Zwecke geschont werden soll.

Der Erwerb von Unternehmen, von Immaterialgütern und Lizenzen oder von anderen Wirtschaftsgütern liegt im Interesse der Gesellschaft, wenn der Erwerb den Marktauftritt und die Marktposition der Gesellschaft stärkt. Die Bewertung von zum Erwerb anstehenden Unternehmen bzw. Immaterialgüter und Lizenzen wird marktorientiert erfolgen, gegebenenfalls auf der Grundlage eines Wertgutachtens. In der Regel wird der Vorstand sich bei der Bemessung des Wertes der zu veräußernden Aktien der Gesellschaft an deren Börsenkurs orientieren. Dabei

ist eine schematische Anknüpfung an einen Börsenkurs nicht vorgesehen, um einmal erzielte Verhandlungsergebnisse nicht in Frage zu stellen.

Auf Grund dieser Erwägungen kann es im Interesse der Gesellschaft liegen und im Einzelfall gerechtfertigt sein, bei der Verwendung eigener Aktien zum Zwecke des Erwerbs von Unternehmen sowie von Immaterialgütern und Lizenzen das Bezugsrecht der Aktionäre auszuschließen. Der Vorstand und der Aufsichtsrat werden in jedem einzelnen Erwerbsfall prüfen und abwägen, ob der Erwerb gegen Veräußerung von Aktien unter Ausschluss des Bezugsrechts bei Berücksichtigung der Interessen der Aktionäre im überwiegenden Interesse der Gesellschaft liegt.

Der Gesellschaft steht für den Erwerb von Unternehmen sowie von Immaterialgütern und Lizenzen auch das Genehmigte Kapital 2005 (§ 7 Abs. 1 der Satzung) sowie – im Falle der Beschlussfassung gemäß dem zu Tagesordnungspunkt 7 unterbreiteten Vorschlag – die Möglichkeit der Ausgabe von Options- oder Wandelschuldverschreibungen zur Verfügung. Die Entscheidung über die Art der Aktienbeschaffung – Ausnutzung des genehmigten Kapitals, Begebung von Options- oder Wandelschuldverschreibungen und/oder Verwendung eigener Aktien – zur Finanzierung der vorgenannten Transaktionen treffen die zuständigen Organe der Gesellschaft.

- (2) Auf Grund der Ermächtigung kann die Gesellschaft darüber hinaus unter Beschränkung des Bezugsrechts der Aktionäre wiederum eigene Aktien in entsprechender Anwendung von § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG auch außerhalb der Börse gegen Barzahlung zu einem Preis veräußern, der den Börsenpreis der Aktien im Zeitpunkt der Veräußerung nicht wesentlich unterschreitet. Das liegt im Interesse der Gesellschaft und versetzt sie in die Lage, auch sehr kurzfristig einen eventuellen Kapitalbedarf decken zu können, um Marktchancen in verschiedenen Geschäftsfeldern nutzen zu können. Ferner ist es der Gesellschaft möglich, durch Veräußerung der eigenen Aktien etwa an institutionelle Anleger zusätzliche in- und ausländische Investoren zu gewinnen sowie auf günstige Börsensituationen schnell und flexibel zu reagieren.

Die Interessen der Aktionäre werden bei der Veräußerung der eigenen Aktien an Dritte unter Ausschluss des Bezugsrechts gewahrt, indem die Veräußerung auf insgesamt 10 % des

Grundkapitals beschränkt ist und darüber hinaus nur zu einem Preis erfolgen darf, der den Börsenpreis nicht wesentlich unterschreitet. Der Vorstand wird sich bei der Festlegung des Veräußerungspreises unter Berücksichtigung der dann vorliegenden Marktsituation bemühen, einen eventuell erforderlichen Abschlag auf den Börsenkurs so niedrig wie möglich zu halten. Die Aktionäre haben daher die Möglichkeit, eine zum Erhalt ihrer Beteiligungsquote erforderliche Anzahl von Aktien zu annähernd gleichen Konditionen wie der Erwerber der von der Gesellschaft veräußerten Aktien über die Börse zu erwerben.

Zur Gewährung von Aktien an Investoren unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre steht der Gesellschaft auch das Genehmigte Kapital 2005 (§ 7 Abs. 1 der Satzung) zur Verfügung. Die Entscheidung über die Art der Aktienbeschaffung – Ausnutzung des genehmigten Kapitals und/oder Verwendung eigener Aktien – treffen die zuständigen Organe der Gesellschaft. Dabei dürfen während der Laufzeit der vorgeschlagenen Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien insgesamt höchstens Aktien im Nominalwert von 10 % des Grundkapitals in entsprechender Anwendung von § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre veräußert bzw. ausgegeben werden.

- (3) Ferner sieht die Ermächtigung wie bereits in der Vergangenheit vor, dass die eigenen Aktien unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre dafür verwendet werden können, Wandel- und Optionsrechte bzw. Wandlungspflichten von Gläubigern etwaiger durch die Gesellschaft oder ihre nachgeordneten Konzerngesellschaften ausgegebenen Wandel- oder Optionsschuldverschreibungen, Genussrechte und/oder Gewinnschuldverschreibungen (oder Kombinationen der vorgenannten Instrumente) zu erfüllen. So kann es zweckmäßig und für die Gesellschaft günstiger sein, zur Erfüllung von Wandel- oder Optionsrechten bzw. zur Erfüllung von Wandlungspflichten an Stelle von Aktien aus einer Kapitalerhöhung aus bedingtem Kapital ganz oder teilweise eigene Aktien einzusetzen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Wandel- oder Optionsschuldverschreibungen grundsätzlich selbst nur unter Beachtung des Bezugsrechts der Aktionäre begeben werden dürfen, so dass insoweit mittelbar das Bezugsrecht der Aktionäre gewahrt bleibt. Die Entscheidung über die Art der Beschaffung der an die Gläubiger von Wandel- oder Optionsschuldverschreibungen auszugebenden Aktien – Ausnutzung des bedingten Kapitals und/oder Verwendung erworbener eigener Aktien – treffen die zuständigen

Organe der Gesellschaft.

- (4) Darüber hinaus soll die Gesellschaft erneut in die Lage versetzt werden, Belegschaftsaktien an Arbeitnehmer der Gesellschaft und mit ihr verbundener Unternehmen auszugeben. Auch in diesem Fall ist ein Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre erforderlich. Der Vorstand wird den Verkaufspreis so festlegen, dass dieser den jeweiligen Börsenkurs der Aktien der Gesellschaft im maßgeblichen Zeitpunkt nur insoweit unterschreitet, wie dies für Belegschaftsaktien nicht unüblich ist.

45

Um die Abwicklung der Veräußerung eigener Aktien als Belegschaftsaktien zu erleichtern, soll es der Gesellschaft ermöglicht werden, die dafür benötigten Aktien auch im Wege des Erwerbs eigener Aktien mittels Wertpapierdarlehen/Wertpapierleihen zu beschaffen sowie eigene Aktien zur Erfüllung der Rückgewähransprüche der Darlehensgeber/Verleiher zu verwenden.

Der Vorstand wird der jeweils nächsten Hauptversammlung über eine etwaige Ausnutzung der Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien und über deren Verwendung Bericht erstatten.

Dieser gemäß § 71 Abs. 1 Nr. 8 Satz 5 i. V. m. § 186 Abs. 4 Satz 2 AktG der Hauptversammlung zu erstattende Bericht des Vorstands liegt vom Tag der Einberufung der Hauptversammlung an in den Geschäftsräumen der Gesellschaft und in der Hauptversammlung selbst zur Einsichtnahme durch die Aktionäre aus. Auf Verlangen wird der Bericht jedem Aktionär unverzüglich kostenlos übersandt.

Berlin, im März 2009

**PSI Aktiengesellschaft für Produkte und
Systeme der Informationstechnologie**

Der Vorstand

Anfahrt aus dem Norden Berlins

- Berliner Ring A 10 Abfahrt Richtung Berlin Reinickendorf auf die Autobahn A 111
- Autobahn A 111 bis zum Ende fahren, direkte Auffahrt auf die Stadtautobahn A 100, nach der Ausfahrt Jakob-Kaiser-Platz
- Autobahn A 111 Richtung Charlottenburg / Wilmersdorf bis zur Ausfahrt Kaiserdamm
- Abfahrt Kaiserdamm runter von der Autobahn
- Links abbiegen auf die Knobelsdorffstraße
- Nächste Ampel rechts abbiegen auf die Sophie-Charlotten-Straße
- Nächste Ampel links abbiegen auf den Kaiserdamm, Richtung Zentrum
- Verlängerung des Kaiserdamm wird zur Bismarckstraße, weiter gerade aus bis zum Ernst-Reuter-Platz (Kreisverkehr)
- Ernst-Reuter-Platz auf die rechte Spur, erste Abfahrt rechts raus auf die Hardenbergstraße
- Hinter dem Hotel Excelsior (Fahrtrichtung rechte Straßenseite) rechts abbiegen in die Fasanenstraße
- Auf der linken Seite, Fasanenstraße 85, befindet sich das Ludwig Erhard Haus
- Direkt am Ende des Ludwig Erhard Hauses befindet sich die Einfahrt zur hauseigenen Tiefgarage

Anfahrt aus dem Süden Berlins

- Autobahn A 115 Richtung Berlin Zentrum
- Abzweig Dreieck Funkturm auf die Stadtautobahn A 100, Richtung Charlottenburg / Reinickendorf
- Abfahrt Kaiserdamm runter von der Autobahn
- Rechts abbiegen auf die Knobelsdorffstraße
- Nächste Ampel rechts abbiegen auf die Sophie-Charlotten-Straße
- Nächste Ampel links abbiegen auf den Kaiserdamm, Richtung Zentrum
- Verlängerung des Kaiserdamm wird zur Bismarckstraße, weiter gerade aus bis zum Ernst-Reuter-Platz (Kreisverkehr)
- Ernst-Reuter-Platz auf die rechte Spur, erste Abfahrt rechts raus auf die Hardenbergstraße
- Hinter dem Hotel Excelsior (Fahrtrichtung rechte Straßenseite) rechts abbiegen in die Fasanenstraße
- Auf der linken Seite, Fasanenstraße 85, befindet sich das Ludwig Erhard Haus
- Direkt am Ende des Ludwig Erhard Hauses befindet sich die Einfahrt zur hauseigenen Tiefgarage



PSI Aktiengesellschaft für
Produkte und Systeme der
Informationstechnologie

Dircksenstraße 42-44
10178 Berlin
Deutschland
Telefon: +49/30/2801-0
Fax: +49/30/2801-1000
ir@psi.de
www.psi.de

PSI 